

SATZUNG

des Eisenbahn-Sportverein Blau-Weiß Bremen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der 1949 gegründete Sportverein führt den Namen

Eisenbahn-Sportverein Blau-Weiß Bremen e.V.

und hat seinen Sitz in Bremen. Er ist unter der Nr. 2053 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Abkürzung des Vereins - auch als sprachgebräuchliche Form - lautet: **ESV Blau-Weiß Bremen.**

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht wird.

Der ESV Blau-Weiß Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gepflegt wird auch das gesellschaftliche Miteinander. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet

- a) der Vorstand und
- b) der jeweilige Abteilungsvorstand.

Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied auch die Satzung an.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet - auf Vorschlag des Vorstandes - die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Der ESV ist dem Landessportbund Bremen (LSB) und mit allen Mitgliedern dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES) mit Sitz Frankfurt (Main) angeschlossen. Der Verein erkennt die Satzung des VDES gem. § 5 (3) verbindlich an.

1. Der Verein führt als Mitglieder

- a) ausübende (aktive)
- b) unterstützende (passive)
- c) Jugendliche im Alter bis 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder.

2. Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

3. Die jugendlichen Mitglieder haben in der Versammlung nur mit der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Stimmrecht.

4. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die ausübenden und unterstützenden Mitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Auflösung des Vereins
- b) schriftlich erklärten Austritt
- c) Tod
- d) Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein (Vereinsausschlussverfahren)

Ein Vereinsmitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein Verstoß gegen die Satzungen des Vereins / VDES / LSB, gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen vorliegt,
- b) das Ansehen des Vereins, LSB oder VDES beschädigt wird,
- c) ein grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins begangen wird oder
- d) Zahlungsverpflichtungen nach zweimaligen schriftlichen Mahnungen nicht nachgekommen wird.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überzeugen die Rechtfertigungsgründe nicht, wird dem Vereinsmitglied der Ausschluss mit eingehender Begründung schriftlich mit eingeschriebenem Brief zugeleitet. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet nach vorheriger Anhörung ein Ausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes, einem neutralen Abteilungsleiter und drei langjährigen und verdienten Vereinsmitgliedern mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Soweit erforderlich können Arbeitsstunden angeordnet werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Über die Höhe dieser Zahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung.
3. Beiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bargeldlos im Einzugsverfahren zu entrichten. Dem Verein ist deshalb eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder haben den Anordnungen aller Vorstandsmitglieder Folge zu leisten

§ 7 Vorstand

- | | | |
|------------------------------|------------------------|----------------------|
| 1. Der Vorstand besteht aus: | c) dem Geschäftsführer | f) dem Schriftführer |
| a) dem 1. Vorsitzenden | d) dem 1. Kassenwart | g) dem Jugendleiter |
| b) dem 2. Vorsitzenden | e) dem 2. Kassenwart | h) dem Pressewart. |

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Sofern es sich bei den Amtsinhabern um Frauen handelt, gilt die weibliche Form der Amtsbezeichnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Eisenbahn-Sportverein Blau-Weiß Bremen e.V. nach einer von ihm aufgestellten Geschäftsordnung. Er zeichnet mit " Eisenbahn-Sportverein Blau-Weiß Bremen e.V. - Vorstand - ".

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der Geschäftsführer. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte unter eigener Verantwortung. Der Gesamtvorstand ist der ordentlichen Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vermögen des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Es steht ihnen lediglich ein Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen zu. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden, wobei es sich hier keines Wegs um unverhältnismäßig hohe Vergütungen handeln darf.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so bestimmt der 1.Vorsitzende die Vertretung in Form einer kommissarischen Bestellung. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.
7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.

8. Der Jugendleiter hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er wird von den gewählten Jugendsprechern vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt.
9. Der Vorstand kann für die Erledigung der Vereinsgeschäfte auch weitere Vereinsmitglieder heranziehen.
10. Die Vorstandsposten des 1. Kassenwartes und des Geschäftsführers können in Personalunion geführt werden.

§ 8 Ehrenausschuss

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird vom Vorstand ein Ehrenausschuss gebildet.
2. Diesem gehören an:
 - a) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende
 - b) Drei langjährige Vereinsmitglieder
 - c) Alle Ehrenmitglieder
3. Vorsitzender des Ehrenausschusses ist der 1. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende beruft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes; Aussprache
 - b) Wahl des Wahlvorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - f) Verschiedenes.
2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 3. Zur Beschlussfassung ist außer den in § 3 sowie den in § 13 und 14 genannten Punkten die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Im übrigen richtet sich die Einberufung nach den Vorgaben des § 9.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen, wenn dieses mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verlangt. Die Absätze 1-3 sind sinngemäß in gleicher Weise anzuwenden.
4. Die außerordentliche Versammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Versammlung.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr - jeweils für zwei Jahre - einen Kassenprüfer. Die beiden Kassenprüfer haben im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins - wozu auch der am Schluss des Geschäftsjahres vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss gehört - zu überwachen und an die ordentliche Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei Ausfall eines oder beider Kassenprüfer kann der Vorsitzende kommissarisch ein oder zwei neue Kassenprüfer berufen.

§ 12 Versicherungsschutz

Zur Abwendung von Schäden für den Verein und seine Mitglieder werden Versicherungsverträge abgeschlossen, sofern

- a) gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen dies erfordern oder
- b) ein Mitgliederbeschluss gem. der §§ 9 und 10 der Satzung dies verlangt oder
- c) der geschäftsführende Vorstand dies nach eigenem Ermessen für notwendig hält.

Für außerhalb des Versicherungsschutzes nach a) bis c) bestehende Risiken haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die u.a.

- 1) bei der Ausübung des Sports
- 2) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen oder
- 3) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit oder
- 4) bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen aufgetreten sind.

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung ist nur mit 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Desgleichen ist auch die Auflösung des Vereins nur mit 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zulässig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen unter Nr. 2053 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen am 26.07.2019.

Bremen, den 26.07.2019

Der Vorstand